

Saskia Lieske

Von der Form zur Beziehungsgestaltung

Zugänge zur Familie
in der evangelischen Ethik



ARBEITEN ZUR SYSTEMATISCHEN THEOLOGIE

VON DER FORM ZUR BEZIEHUNGSGESTALTUNG

ARBEITEN ZUR SYSTEMATISCHEN THEOLOGIE

Herausgegeben von
Heinrich Bedford-Strohm, Ulrich H. J. Körtner,
Rochus Leonhardt, Notger Slenczka und Günter Thomas

Band 12

Saskia Lieske

VON DER FORM ZUR BEZIEHUNGSGESTALTUNG

ZUGÄNGE ZUR FAMILIE IN DER EVANGELISCHEN ETHIK



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig



Saskia Lieske, Dr. theol., Jahrgang 1989, studierte Evangelische Theologie in Jena, Jerusalem und Münster. Sie ist Vikarin in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.**

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Zacharias Bähring, Leipzig
Satz: Saskia Lieske, Aschersleben
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-06050-4
www.eva-leipzig.de

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift, die im Jahr 2017 vom Rat der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität angenommen wurde.

Ich danke PROF. DR. MIRIAM ROSE, die mich zu dieser Arbeit ermutigt hat. Ihre Begleitung, Anregungen und kritischen Rückfragen waren eine wichtige Unterstützung und Motivation für mich. PROF. DR. MARTIN LEINER danke ich für das Zweitgutachten. Mein Dank gilt auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Oberseminars im Fachbereich Systematische Theologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die vielen Gespräche, der Blick über den Tellerand der eigenen Dissertation und die konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit waren eine Bereicherung für mich. Während des wissenschaftlichen Arbeitens konnte ich drei Jahre lang im Schlesischen Konvikt in Halle leben und arbeiten. Ich danke der Konviktualitas für die gemeinsame Zeit dort, die ein guter Ausgleich zur Zeit in der Bibliothek war. Der Austausch mit Studierenden verschiedener Fachrichtungen hat meinen Horizont erweitert.

Die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Familie hat mir vor Augen geführt, wie dankbar ich für meine Familie bin. Sie hat mich auf meinen bisherigen Wegen unterstützt und mir vieles ermöglicht. Mein Dank gilt auch meinen Freundinnen und Freunden, die mir oft ein kritisches Gegenüber sind, mir Rückhalt geben und mein Leben reicher machen. Für sie, meine Familie und die vielen Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter bin ich Gott dankbar.

Für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe »Arbeiten zur Systematischen Theologie« danke ich den Herausgebern. Mein Dank gilt auch der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die mich während der Arbeit an der Dissertation mit einem Stipendium gefördert und die Veröffentlichung mit einem Druckkostenzuschuss finanziell unterstützt hat. Für die Korrekturen danke ich CHRISTOPH BACKHAUS, JETTE FÖRSTER, ANNE GEYER, JAKOB HAFERLAND, MARTINA JUPPE, EVA KAMES, KERSTIN KRAUSS, HAGEN MEWES, SARAH PACHO, CHRISTOPH RÄTZ, STEFFI TAUBER, ALEXANDER TIEDEMANN, KATHARINA WÖRN und der vierten Königin.

Bei ihnen allen möchte ich mich für ihre vielfältige Hilfe und Begleitung im Prozess der Entstehung dieser Arbeit herzlich bedanken. Ohne sie wäre es nicht möglich gewesen.

INHALT

VORWORT	5
INHALT	7
I. EINLEITUNG.....	13
II. EHE UND FAMILIE IM GRUNDGESETZ	26
1. Einleitende Bemerkungen zum Grundgesetz	26
2. Der Ehe- und Familienbegriff im Grundgesetz.....	31
2.1 Grundgesetzkommentare als Hilfsmittel.....	31
2.2 Der Ehebegriff im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 GG.....	34
2.3 Der Familienbegriff im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 GG.....	37
3. Der Zusammenhang von Ehe und Familie im Grundgesetz	40
3.1 Der Zusammenhang von Ehe und Familie in Artikel 119 WRV.....	41
3.2 Der Zusammenhang von Ehe und Familie in Artikel 6 Absatz 1 GG	43
4. Zusammenfassende Thesen	55
III. EHE UND FAMILIE IN DER SOZIOLOGIE	58
1. Theoretische Ansätze in der Familiensoziologie.....	61
1.1 Der strukturell-funktionalistische Ansatz.....	62
1.2 Der Symbolische Interaktionismus	72
1.3 Die Theorie der rationalen Wahl.....	76
1.4 Die Praxistheorie	83
1.5 Wandel als Kontinuum der Familiensoziologie.....	88

2. Empirische Befunde91
2.1 Familiäre Lebensformen in Deutschland.....93
2.2 Ein empirischer Einblick in Familienbilder in Deutschland..... 101
3. Zusammenfassende Thesen 112

IV. TRUTZ RENDTORFF. ETHIK ALS THEORIE DER
LEBENSFÜHRUNGII5

1. Hinführende Gedanken zu Rendtorffs Ethik 116
1.1 Lebensbezüge als Thema der Theologie 116
1.2 Lebensbezüge als Referenz des Begriff des Christentums 122
1.3 Ethische Theologie als theoretischer Zugang..... 124
1.3.1 Ethische Theologie als Entfaltung theologischer Grundfragen..... 125
1.3.2 Ethische Theologie als Verhältnisbestimmung in der Lebensführung 129
2. Die Struktur der Lebenswirklichkeit 131
2.1 Das Gegebensein des Lebens als Grundsituation der Ethik 132
2.2 Das Geben des Lebens als Grundstruktur der Ethik 140
2.3 Die Reflexivität des Lebens als Bedingung der Ethik..... 148
3. Die Stellungnahme 153
3.1 Der Einzelne und die faktische Lage 156
3.2 Der Einzelne und der Lebensplan 157
3.3 Der Einzelne und die gegebenen Ordnungen 162
3.4 Der Einzelne und seine Umwelt 165
3.5 Das Leben im Dienst für die anderen 166
4. Mögliche Folgerungen aus den theoretischen Grundlagen 168
4.1 Die Polarität von Dienst und Selbstbezogenheit 168
4.2 Das Geben von Leben als Aufgabe von Elternschaft 171
4.3 Erziehung zur eigenverantwortlichen Lebensführung 172
4.4 Eine Krieteriologie der Vielfalt der Ordnungen 173
4.5 Ambivalenz als Faktum zwischenmenschlicher Beziehungen 176
4.6 Nutzen und Selbstzweck 177
4.7 Von den Grundlagen zu den Konkretionen 178

5.	Materialethische Konkretionen	179
5.1	Exkurs I: Zeitgeschichtliche Einordnung	180
5.2	Exkurs II: Naturrechtliche Argumentationen	183
5.3	Die Ehe als Lebensgemeinschaft	186
5.3.1	Die Ehe als Begründung einer überindividuellen Biografie	188
5.3.2	Ehe und Selbstbestimmung	188
5.3.3	Die Dauerhaftigkeit der Ehe	190
5.3.4	Die Ehe als Selbstzweck	191
5.3.5	Ehe und Sexualität	192
5.4	Die Familie als Lerngemeinschaft	193
5.4.1	Die Familie und die Entfaltung ethischer Subjektivität	193
5.4.2	Die Familie und soziale Rollen	195
6.	Aussagen über die Familie im Anschluss an RENDTORFFS Ethik	198
6.1	Erziehung als Entfaltung ethischer Subjektivität	198
6.2	Kriterien der Vielfalt der Lebensformen	200
6.3	Ordnungen als Strukturen zwischenmenschlicher Gemeinschaft	200
7.	Zusammenfassende Thesen	202

V. WILFRIED HÄRLE. ETHIK ALS BEFÄHIGUNG ZUR SELBSTSTÄNDIGEN URTEILSBILDUNG

1.	Die theoretischen Grundlagen der Ethik Härles	205
1.1	Die ethische Urteilsbildung	205
1.2	Die Voraussetzungen christlicher Ethik	207
1.2.1	Das Evangelium Jesu Christ und der Raum christlicher Ethik	208
1.2.2	Der Mensch und seine Relationen zu Gott und den Mitmenschen	211
1.2.3	Der trinitarische Gott und die Bejahung der Welt	213
1.2.4	Exkurs : Die theonome ethische Instanz	215
1.3	Die normativen Grundlagen christlicher Ethik	220
1.4	Eine Leitbildethik als Synthese	225
2.	Mögliche Folgerungen aus den theoretischen Grundlagen	227
3.	Materialethische Konkretionen	229

3.1	Sexualität als Thema der Ethik.....	229
3.1.1	Definition der Sexualität	230
3.1.2	Sexualität in christlicher Perspektive	233
3.1.3	Exkurs : Sex und gender	235
3.2	Liebe als Leitmotiv der Sexualität.....	240
3.2.1	Liebe als Verbindung von Eros und Agape.....	240
3.3	Ethische Kriterien sexueller Beziehungen	244
3.3.1	Die ethischen Kriterien Wilfried Härles.....	244
3.3.2	Die ethischen Kriterien Peter Dabrocks.....	257
3.3.3	Die ethischen Kriterien Margaret A. Farleys.....	261
3.3.4	Ethische Kriterien als Veranschaulichung der obersten ethischen Norm	267
3.4	Sexualethisch relevante Lebensformen.....	272
3.4.1	Die Familie als Eltern-Kind-Gemeinschaft.....	283
3.4.2	Die Ehe als dauerhafte Verantwortungsgemeinschaft	292
4.	Zusammenfassende Thesen	297

VI. DIE FAMILIE BEI RENDTORFF UND HÄRLE IM VERGLEICH

300

1.	Die Begründung von Lebensformen.....	300
2.	Die Definitionen der Familie.....	301
3.	Ethische Kriterien der Gestaltung des Familienlebens.....	303
4.	Die Vorbehalte gegenüber einer exklusiven Stellung der Familie.....	304

VII. GRUNDLEGUNG EINER ETHISCHEN KRITERIOLOGIE DER FAMILIE

306

1.	Die Familie als Eltern-Kind-Gemeinschaft.....	310
2.	Die Familie als Raum	313
3.	Das biblische Doppelgebot der Liebe	315
4.	Familienbezogene ethische Kriterien	322
4.1	Das gemeinsame Leben verlässlich gestalten	323
4.2	Die Gleichwertigkeit der Familienmitglieder berücksichtigen.....	326

4.3	Niemanden in der Familie instrumentalisieren	327
4.4	Füreinander Verantwortung übernehmen	329
4.5	Dem Partner und den Kindern treu sein	333
4.6	Die Familie nicht verabsolutieren	335
4.7	Konflikte dialogisch lösen	337
5.	Zusammenfassende Thesen	341
LITERATURVERZEICHNIS		344
REGISTER		357

I. EINLEITUNG

»Wer sich allein an der Form von Familien abarbeitet, dem sind die Inhalte des Familienlebens gleichgültig.«¹ Mit diesen, zugegebenermaßen spitzen, Worten blicken UTE GERHARD und BARBARA THIESSEN, zwei Mitautorinnen der 2013 veröffentlichten Orientierungshilfe der EKD *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken*, auf die zurückliegende Debatte. Verglichen mit der sonst auf Fachkreise begrenzten Rezeption kirchlicher Veröffentlichungen löste die Orientierungshilfe nach ihrem Erscheinen eine hitzig geführte innerkirchliche und öffentlich-mediale Kontroverse aus. Drei Jahre zuvor war eine Kommission vom Rat der EKD mit dem Auftrag eingesetzt worden, das Thema Familie aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zu erarbeiten und eine »evangelische Position«² dazu zu formulieren. Diesem Auftrag gemäß liegt der inhaltliche Schwerpunkt dieser Orientierungshilfe auf familienpolitischen Fragestellungen und dem Beitrag von Kirche und Diakonie zu diesen Debatten. Dabei geht es vor allem um die Förderung eines neuen, an Gerechtigkeit ausgerichteten Familienmodells, nämlich die »partnerschaftliche Familie, in der die Rechte und Pflichten jedes Mitgliedes, auch der Kinder, gerecht untereinander geteilt und wechselseitig anerkannt werden.«³ Überlegungen zu partnerschaftlichen Lebensformen spielen dagegen keine zentrale Rolle, werden jedoch im Rahmen der *Theologischen Orientierung* anhand der Frage nach dem Verhältnis von Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften thematisiert.⁴

In der innerevangelischen Debatte, wie auch darüber hinaus, wurden vor allem die Abkehr von der Ehe zwischen Mann und Frau als einziger partnerschaftlicher Idealform und die Gleichstellung homosexueller Partnerschaften mitunter scharf kritisiert.⁵ Des Weiteren verdeutlichten die Reaktionen, dass

¹ UTE GERHARD/BARBARA THIESSEN, Wer hat Angst. Kritische Nachlese zur Rezeption der EKD-Orientierungshilfe zu familiären Lebensformen, in: *Zeitzeichen* 15 (2014), 44.

² GERHARD/THIESSEN, *Angst*, 43.

³ RAT DER EKD (Hrsg.), *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Gütersloh 2013, 131.

⁴ RAT DER EKD (Hrsg.), 131.

⁵ EVANGELISCH.DE, EKD-Familienpapier. Lebensnah oder bibelfern. Weiter kontroverse Debatte über die Orientierungshilfe Familie, URL: <https://www.evangelisch.de/inhalte/86347/10-07-2013/ekd-familienpapier-lebensnah-oder-bibelfern> (Stand: 14. Juni

sich der Streit in der Ökumene heutzutage vordergründig an ethischen Fragestellungen entzündet.⁶ So wurde von Seiten römisch-katholischer Theologen⁷ der Vorwurf erhoben, dass das dargestellte »neue« evangelische Familienbild einer Aufkündigung bisheriger ökumenischer Konsense gleichkäme.⁸ Darüber hinaus fand auch außerhalb der kirchlichen Öffentlichkeit, hauptsächlich in den Medien und der Politik, eine Rezeption des EKD-Papiers statt. Im Zentrum der Kritik stand hier ebenfalls die These von der Gleichwertigkeit verschiedener Formen von Familie und Partnerschaft. Daran lässt sich erkennen, dass die Ehe von Mann und Frau als normative Form der Partnerschaft und die sogenannte klassische Mutter-Vater-Kind-Familie als gesellschaftliches Ideal weiter verbreitet zu sein scheinen, als dies die faktisch gegebene und oftmals akzeptierte Pluralität der Lebensformen vermuten lässt.⁹ Gleichzeitig gab es jedoch auch Stimmen, die gerade die Anerkennung der Gleichwertigkeit verschiedener Lebensformen auf der Grundlage ihrer inhaltlichen Ausgestaltung von Seiten

2017); DOMRADIO.DE, Erster Landesbischof kritisiert EKD-Familienpapier. Abschied von der Ehe?, URL: <https://www.domradio.de/themen/ehe-und-familie/2013-06-25/erster-landesbischof-kritisiert-ekd-familienpapier> (Stand: 14. Juni 2017); DOMRADIO.DE, Rücktritt von EKD-Chef Schneider wegen Familienpapier gefordert. Die Orientierung verloren?, URL: <https://www.domradio.de/themen/oekumene/2013-07-15/ruecktritt-von-ekd-chef-schneider-wegen-familienpapier-gefordert> (Stand: 14. Juni 2017); PRO – CHRISTLICHES MEDIENMAGAZIN, Wolfgang Huber. Scharfe Kritik am Familienpapier, URL: <https://www.pro-medienmagazin.de/nachrichten/2013/09/21/wolfgang-huber-scharfe-kritik-am-familienpapier/> (Stand: 14. Juni 2017).

⁶ Neben der Frage nach normativen Familienbildern gehört zu den ökumenischen Kontroversen auf dem Gebiet der Ethik auch die Haltung zum Lebensschutz oder zur Pränataldiagnostik.

⁷ Die sogenannte inklusive Schreibweise (zum Beispiel Theologinnen und Theologen) wird nur da verwendet, wo es wirklich um Individuen in ihrer Geschlechterdifferenz geht, nicht um den Typus, der im Deutschen zumeist durch die maskuline Form bezeichnet wird.

⁸ DOMRADIO.DE, EKD-Ratsvorsitzender Schneider über das Papier zu Ehe und Familie. Das muss das ökumenische Gespräch aushalten, URL: <https://www.domradio.de/themen/ehe-und-familie/2013-07-08/ekd-ratsvorsitzender-schneider-ueber-das-papier-zu-ehe-und-familie> (Stand: 14. Juni 2017); DOMRADIO.DE, Weihbischof Schwaderlapp über das Familienpapier der Evangelischen Kirche. Mit großer Sorge und Enttäuschung, URL: <https://www.domradio.de/themen/ehe-und-familie/2013-06-21/weihbischof-schwaderlapp-ueber-das-familienpapier-der> (Stand: 14. Juni 2017).

⁹ MATTHIAS DROBINSKI, Traditionelle Ehe hat als Leitbild ausgedient, URL: <http://www.sueddeutsche.de/leben/kurswechsel-der-evangelischen-kirche-traditionelle-ehe-hat-als-leitbild-ausgedient-1.1701209> (Stand: 14. Juni 2017); MATTHIAS KAMANN, Das Armutszeugnis der evangelischen Kirche, URL: <https://www.welt.de/debatte/article117583776/Das-Armutszeugnis-der-evangelischen-Kirche.html> (Stand: 14. Juni 2017).; MARIA VON WELSER, Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Zeitgeistes, URL: <http://www.theuropean.de/maria-von-welser/7153-die-rolle-der-ehe-im-ekd-papier> (Stand: 14. Juni 2017).

der Autoren der Orientierungshilfe begrüßten.¹⁰ Der Einblick in die Kontroverse verdeutlicht, dass die Dringlichkeit, über die vielfältigen Herausforderungen im alltäglichen Leben der Familien nachzudenken, angesichts der vehementen Diskussionen um die Form der Familie außer Acht gelassen wird. Dies ist umso kritischer zu sehen, als dass die Frage nach der Familienform im Kern eine Diskussion über die partnerschaftliche Lebensform der Eltern darstellt. Zwar hat diese einen Einfluss auf das Familienleben, doch wirft der Alltag von Familien vielfältigere Fragen als die auf, ob Eltern miteinander verheiratet sein sollen oder ob es daneben auch andere, gleichwertige Familienformen geben kann.

So korreliert die breit geführte kirchliche Debatte um die Orientierungshilfe der EKD mit dem öffentlichen Diskurs zur Familie. Dazu gehören unter anderem Fragen zum Stellenwert der sogenannten klassischen Mutter-Vater-Kind-Familie für die Gesellschaft, zu ihrem Verhältnis zu den stetig anwachsenden alternativen Familienformen, zu den Adoptionsrechten gleichgeschlechtlicher Paare, zu den Möglichkeiten und Grenzen moderner Reproduktionsmedizin sowie dem Verhältnis familialer zu anderen Lebensformen. Gemeinsam ist diesen Themen, dass sie in der Regel stark polarisieren. Da jeder Mensch eine Herkunftsfamilie hat, die Mehrheit eine eigene Familie gründet und auch Singles oder kinderlose Paare Familien in ihrem Umfeld kennen, ist jeder Mensch in existentieller Weise von der Thematik betroffen. Verstärkend kommt hinzu, dass die eigene Identität durch die Erfahrungen in der Familie geprägt ist. Dazu zählen auf der einen Seite die vielfältigen Erfahrungen in der Herkunftsfamilie, die ihrerseits nicht nur die Perspektive auf die Familie im Allgemeinen, sondern auch auf eine mögliche eigene Familie beeinflussen. Auf der anderen Seite prägt die eigene Lebensform ebenfalls die Sicht auf das Thema Familie. In den Debatten steht deshalb immer auch der eigene Lebensentwurf zur Disposition. Infragestellungen oder Bekräftigungen bestimmter Lebensformen im öffentlichen Diskurs können dementsprechend leicht als Kritik oder Affirmation der individuellen Lebensform verstanden werden. Die Folge sind häufig emotional geführte Diskussionen, die nicht per se zu diskreditieren sind, den sachlichen Austausch jedoch erschweren. Angesichts einer kontinuierlich wachsenden Zahl familialer Lebensformen, einer fortschreitenden Instrumentalisierung von Familien seitens der Wirtschaft, einer nur langsam voranschreitenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zahlreicher Erwartungen, die von Seiten der Politik und der Gesellschaft den Familien zugeschrieben werden, scheint es notwendig, eine Debatte über Familienbilder zu führen. Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden, sowohl hinsichtlich der Familienformen als

¹⁰ JAN FEDDERSEN, Familienpolitik der Evangelischen Kirche. Endlich wird mal gestritten, URL: <http://www.taz.de/!5062547/> (Stand: 14. Juni 2017); EVELYN FINGER, Schlechte Dogmatiker. Die Kirche sagt Ja zur Homo-Ehe. Politiker empören sich, URL: <http://www.zeit.de/2013/27/kirche-homo-ehe> (Stand: 14. Juni 2017).

auch in Bezug auf die inhaltliche Ebene, muss die Diskussion über Emotionen und Meinungen hinausgehen.

Im Kontrast zur Intensität der Debatte um die Orientierungshilfe steht die Randständigkeit der Familie als Thema christlicher Ethik.¹¹ Dafür ist paradigmatisch, dass Überlegungen zur Familie an Reflexionen zur Ehe angeschlossen werden, sodass von einer eigenständigen Annäherung an die Familie oft keine Rede sein kann. Einerseits lässt sich dieser Sachverhalt historisch erklären, da Ehe und Familie lange Zeit in einem untrennbaren Zusammenhang standen und dieses Bild in dem Modell der bürgerlichen Kleinfamilie fortbesteht. Andererseits drängt die faktisch gegebene Vielfalt familialer Lebensformen sowohl aus innerkirchlichen als auch darüber hinausreichenden Gründen zu einer inhaltlichen Ausdifferenzierung der ethischen Zugangsmöglichkeiten zur Familie aus christlicher Perspektive. Innerkirchlich liegt dies nahe, da auch in den Kirchengemeinden die Vielfalt familialer Lebensformen anzutreffen ist, während dort zugleich das klassische Bild der Mutter-Vater-Kind-Familie tief verwurzelt scheint. Die daraus erwachsenden Spannungen, insbesondere der Umgang mit der familialen Vielfalt, sind vor dem Hintergrund eines christlich geprägten Wirklichkeitsverständnisses zu reflektieren. Eine Intensivierung des christlich-ethischen Nachdenkens über die mannigfaltigen Dimensionen der Familie kann zudem einen Beitrag zur Versachlichung des Diskurses leisten.¹² Darüber hinaus zeigt die breite, über die christlichen Kirchen hinausreichende Rezeption der Orientierungshilfe, dass deren Haltung zu familienbezogenen Fragestellungen auch außerhalb kirchlicher Kontexte von Interesse ist. Eine Partizipation am öffentlichen familienethischen Diskurs in Form von christlich-ethischen Debattenbeiträgen liegt deshalb nahe. An diese umfassende Reichweite familienethischer Überlegungen kann christliche Ethik anknüpfen, da sie zwar auf spezifischen Voraussetzungen aufbaut, ihr Adressatenkreis jedoch über die, die ihre Voraussetzungen teilen, hinausgeht. Angesichts des innerkirchlichen Klärungsbedarfes und der existentiellen Bedeutung von Familie für jeden Menschen ist die thematische Eigenständigkeit der Familie in der christlichen Ethik, die in Ansätzen bereits gegeben ist, weiterzuentwickeln.

¹¹ Im Titel dieser Arbeit ist die Rede von evangelischer Ethik, wohingegen hier und an anderer Stelle oftmals von christlicher Ethik gesprochen wird. Ersteres ist damit begründet, dass zwei evangelische Ethiken dem theologischen Teil zugrunde liegen. Dass dennoch immer wieder die Rede von christlicher Ethik ist, hängt damit zusammen, dass die Familie im Allgemeinen ein Randthema der Ethik in christlicher Perspektive ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass den Konfessionen unterschiedliche dogmatische Voraussetzungen zugrunde liegen, sodass bei dem Versuch, die Familie als eigenständiges Thema zu fördern, verschiedene Problemstellungen zu reflektieren sind.

¹² Vorausgesetzt wird dabei, dass die Inhalte evangelischer Ethik auch von kirchlicher Seite rezipiert werden. Dies kann nicht garantiert werden, sondern setzt die Bereitschaft zur Rezeption auf Seiten der Kirchen voraus und stellt die Wissenschaft wiederum vor die Aufgabe, eine Sprache für die Kommunikation ihrer Überlegungen und Einsichten zu finden, die auch über den akademischen Kontext hinaus verstanden werden kann.

Die *Eigenständigkeit der Familie als ethisches Thema* hervorzuheben, ist allerdings nicht gleichbedeutend damit, den Zusammenhang von Familie und Ehe gänzlich aufzulösen. Denn die Verbindung von Familie und Ehe ist ein Sinnbild dafür, dass Familie nicht losgelöst von partnerschaftlichen Lebensformen thematisiert werden kann. Aufgrund der modernen Reproduktionsmedizin ist zwar keine sexuelle Partnerschaft vonnöten, um ein Elternteil zu sein, jedoch kann diese Möglichkeit nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Eltern-Kind-Gemeinschaft und partnerschaftlichen Lebensformen besteht. Ethisch brisant sind dabei vor allem jene Fragen, die sich ergeben, wenn Menschen sich ein Kind wünschen, dies jedoch nicht auf natürlichem Wege realisieren können oder nicht im Rahmen einer Partnerschaft verwirklichen wollen. Ersteres gilt besonders in Bezug auf gleichgeschlechtliche Paare. Wie sind deren Möglichkeiten, dem Kinderwunsch nachzugehen, ethisch zu beurteilen? Kann die Reproduktionsmedizin als Emanzipation von der Natur befürwortet werden? Welche Gründe sprechen gegen Samenspende oder Leihmutterchaft, die in Deutschland verboten ist? Anhand dieser Fragen wird der enge Zusammenhang von familialen und partnerschaftlichen Lebensformen deutlich. Ebenso gilt dies auch für Familien, die bewusst nicht auf einer Partnerschaft der Eltern aufbauen. Zu nennen ist hier das sogenannte *Co-Parenting*, bei dem zwei Menschen gemeinsam ihren Kinderwunsch realisieren, ohne jedoch ein Liebespaar zu sein. Auch die hier getroffene, bewusste Entscheidung gegen eine Partnerschaft versinnbildlicht letzten Endes den bestehenden Zusammenhang. Die Gründung einer Familie kann nicht geschehen, ohne sich zu Partnerschaft zu verhalten. Von ethischer Relevanz ist deshalb, wie dieser Zusammenhang qualifiziert wird. Ist die Familie als eine Ableitung der Ehe von Mann und Frau konzipiert, sodass alle Familienformen, deren Grundlage nicht die Ehe ist, gegenüber der idealtypischen Familie einzig aufgrund ihrer Form als defizitär gelten? Oder stehen familiäre und partnerschaftliche Lebensformen in einer Verbindung, die im Kontext der Familienethik zu thematisieren ist, jedoch zugleich nicht deren Schwerpunkt bildet? Die Form der Familie wäre somit ein Thema neben anderen, welche die inhaltliche Ausgestaltung des Familienlebens vermehrt ins Zentrum der Debatte rücken.

Auf dem Gebiet christlicher Ethik fällt die Antwort auf die Frage, in welchem Zusammenhang familiäre und partnerschaftliche Formen des Zusammenlebens stehen, verschieden aus. Die diversen Ansätze verbindet allerdings, dass allein aus der Form der Familie noch keine Rückschlüsse hinsichtlich dessen gezogen werden können, wie das Leben innerhalb der Familien aus ethischer Perspektive gestaltet werden kann. Formbezogene Überlegungen können deshalb immer nur ein Teil familienethischer Reflexionen sein, die zwangsläufig auch um weiterreichende Überlegungen zur inhaltlichen Dimension ergänzt werden müssen. Dies ist umso drängender, da ethische Konflikte vor allem im alltäglichen Leben von Familien zutage treten. Um eine Hilfestellung zur selbstständigen Urteilsbildung für den Einzelnen zu sein, darf sich Familienethik

nicht in formbezogenen Aussagen erschöpfen, sondern muss die Gestaltungsmöglichkeiten familialen Lebens ins Zentrum rücken.

Damit ist der Perspektivenwechsel genannt, welcher der Familie als eigenständigem Thema christlicher Ethik zugrunde liegt – weg von einer allzu starken Fokussierung auf eine normative Familienform hin zu der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung familialen Lebens.¹³ Der Einzelne steht hinsichtlich der Handlungsoptionen vor einer kaum überschaubaren Vielfalt von Vorstellungen und Erwartungen hinsichtlich der Möglichkeiten, das Familienleben auszugestalten. Aus dieser Vielgestaltigkeit erwächst ein Orientierungsbedarf seitens der Menschen für ihr Handeln, der einen Anknüpfungspunkt für die Ethik bildet, wenn diese nicht allein auf theoretische Fragestellungen begrenzt sein, sondern stattdessen Angelegenheiten der konkreten Lebensführung thematisieren soll. Christliche Ethik darf sich diesen Diskussionen aus den bereits genannten Gründen nicht entziehen, wenn sie der fundamentalen Bedeutung der Familie für den Einzelnen und innerhalb der Gesellschaft Rechnung tragen will.

Das *Anliegen* der vorliegenden Arbeit besteht darin, den beschriebenen Perspektivenwechsel von einer alleinigen Fokussierung auf Familienformen hin zu einer breiteren Wahrnehmung der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten des Familienlebens zu vertiefen und dadurch die Eigenständigkeit der Familie als ethisches Thema zu verstärken. Dabei liegt der Fokus allerdings nicht darauf, einzelne materialetische Fragestellungen zu analysieren und ethische Urteile bezüglich bestimmter Handlungsoptionen zu entwickeln. Durch eine solche Herangehensweise wäre immer nur ein Ausschnitt familialer Wirklichkeit Gegenstand der Ethik. Dies ist an sich nicht problematisch; gleichwohl wird dadurch das Bild verstärkt, dass die Familie ein fragmentiertes Thema der Ethik ist. Statt der Familie selbst sind oft nur einzelne, sie betreffende Bereiche Gegenstand der Reflexion. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, spielen einzelne materialetische Fragestellungen in dieser Arbeit nur eine untergeordnete Rolle. Zwar werden Bezüge zu kontroversen Themen wie den Adoptionsrechten gleichgeschlechtlicher Paare, dem Umgang mit Trennungen und Scheidungen, der Vielfalt partnerschaftlicher Lebensformen oder der Entkoppelung von biologischer und sozialer Elternschaft hergestellt. Doch geschieht dies vor allem in Form von Ausblicken, ohne dabei detaillierte Antworten zu gewinnen. Das Fundament dieser Arbeit bildet vielmehr das Anliegen, bestehende Zugänge zur Familie als Ganzes zu analysieren und daran

¹³ Darüber darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Familienform das Handeln des Einzelnen prägt. Das ist besonders dann der Fall, wenn Krisen die zwischenmenschlichen Beziehungen destabilisieren. Um Stabilität zurückzugewinnen und die Ehe oder Partnerschaft beizubehalten, ist unter Umständen ein Handeln gefragt, das sich von dem üblichen unterscheidet – sei es, dass beispielsweise mehr Zeit in die Beziehung investiert und häufiger das Gespräch mit dem Partner gesucht wird oder dass größere Freiräume gewährt werden. Das Handeln um der Familienform willen betrifft letztlich auch die inhaltliche Ausgestaltung derselben.

anschließend weitere Alternativen zu entwickeln. Auf welcher Grundlage können normative Aussagen in der Familienethik getroffen werden? Geschieht dies aufbauend auf einer idealtypischen Familienform? Sind es vorrangig Funktionen, die der Familie zugeschrieben werden und deren Ausübung im gesamtgesellschaftlichen Gefüge erwartet wird? Oder gibt es, wie es der Titel der Arbeit suggeriert, auch eine Alternative jenseits dieser beiden Ansätze? Um das Anliegen dieser Arbeit zu realisieren und nach grundlegenden Zugängen zur Familie als Thema christlicher Ethik zu fragen, werden sowohl die »Form von Familien«¹⁴ als auch die »Inhalte des Familienlebens«¹⁵ reflektiert.

Auf der einen Seite soll damit eine einseitige Diskussion der Familienformen vermieden werden. Denn diese läuft Gefahr, Familien allein aufgrund ihrer Form als defizitär zu erachten und die hinter der Pluralisierung der familialen, ebenso wie der partnerschaftlichen Lebensformen liegenden Motive nicht ausreichend zu ergründen. Um solchen Tendenzen entgegenzuwirken, sind auch die inhaltlichen Dimensionen von Familien in den Blick zu nehmen. Dabei rückt vor allem die Gestaltung der Beziehung zwischen den Familienmitgliedern ins Zentrum, da sie das Familienleben in besonderem Maße prägt. Wie können die familialen Beziehungen lebensdienlich gestaltet werden? Wie kann ein geschützter Raum der Familie aussehen, der zugleich dem Einzelnen Freiräume gewährt? Die Beziehungsebene von Familien als einen alternativen, ethischen Zugang zur Familie stärker zu berücksichtigen, wirkt sich zugleich auf materialethische Fragestellungen aus, die für gewöhnlich vor allem dem Themenkreis der Familienform zugeordnet werden. Die Verschränkung von Form und Inhalt hat auf der anderen Seite zur Folge, dass der Fokus ebenso wenig allein auf der inhaltlichen Ebene der Familie liegt.

Für die *Umsetzung* dieses Anliegens folgt die Arbeit einem viergliedrigen Schema. Rechtliche und soziologische Vertiefungen gehen dem ethisch-theologischen Teil voraus, der den Schwerpunkt bildet. An diesen schließt sich die Entfaltung ethischer Kriterien an, welche den Blick für das Beziehungsgeschehen schärfen soll, das den diversen Familienformen zugrunde liegt. Der zu Beginn der Arbeit erfolgende Rückgriff auf Recht und Soziologie geschieht mit dem Ziel, die ethischen Auseinandersetzungen um die Familie zu kontextualisieren. Mit der Einbeziehung anderer Fachbereiche ist der Anspruch verbunden, eine allzu voreingenommene Darstellung familialer Wirklichkeit seitens der Ethik zu vermeiden. In der Ethik müssen zunächst die Bedingungen, unter denen Familien ihr Leben führen, wahrgenommen und beschrieben werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Deskription unter dem Vorbehalt der Perspektivität steht, demzufolge Familien vor allem so gesehen werden, wie es dem eigenen Bild der Familie entspricht. Wo die Abweichungen zur individuellen Lebensführung zu zahlreich erscheinen, steht womöglich die eigene Identität zur Disposition. Nun ist freilich einzuräumen, dass die Perspektivität kein exklusives Phänomen der Theologie ist. Sie liegt vielmehr allen Wissenschaften

¹⁴ GERHARD/THIESSEN, Angst, 44.

¹⁵ GERHARD/THIESSEN, Angst, 44.

zugrunde. Durch den Rückgriff auf rechtliche und soziologische Themenstellungen zur Familie soll ein möglichst umfassender Eindruck der vielschichtigen Wirklichkeit familialen Lebens vermittelt werden.¹⁶ Zu berücksichtigen ist dabei, dass die rechtlichen und soziologischen Erkenntnisse keine Quelle normativer ethischer Aussagen in christlicher Perspektive sind. Vielmehr vermitteln sie ein Bild der gegenwärtigen Lebensrealität von Familien, aus der ethische Fragen entwickelt werden können.

Der große Einfluss der Rechtsprechung auf das Familienleben, sowohl auf der inhaltlichen Ebene als auch hinsichtlich der Familienformen, ist in den vergangenen Jahren anhand grundsätzlicher Urteile des Bundesverfassungsgerichtes deutlich geworden.¹⁷ Des Weiteren bestimmen die familienrechtlichen Regelungen auch über Trennungen hinaus das familiäre Zusammenleben. Zugrunde liegt den verschiedenen familienbezogenen Gesetzen Art. 6 GG, dessen Spitzenaussage darin besteht, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.¹⁸ Vor dem Hintergrund der allgemeinen Formulierung auf der einen und der Pluralität familialer Lebensformen, die in der Gesellschaft begegnen, auf der anderen Seite, wirft dieser Absatz viele Fragen zum Umgang mit der Vielfalt auf, die zugleich auch Gegenstand der Ethik sind. Daran wird deutlich, dass sich Recht und Ethik berühren, was eigens, wenngleich skizzenhaft, reflektiert wird.¹⁹ Angesichts der Feststellung, dass rechtliche Diskussionen gesellschaftliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebensformen widerspiegeln und umgekehrt durch Rechtsprechung und Gesetzgebung die Entwicklungen vorangetrieben oder gehemmt werden können, liegt es nahe, auf die rechtliche Situation von Familien einzugehen, um so Anknüpfungspunkte für ethische Perspektiven zu schaffen.

Von Seiten der Soziologie fließen theoretische und empirische Perspektiven auf die Familie in die Arbeit ein. Wie in der Ethik bestehen auch in der

¹⁶ Dass im Rahmen dieser Arbeit auf die Fachgebiete des Rechts und der Soziologie zurückgegriffen wird, bedeutet nicht, dass mittels anderer fachlicher Bereiche kein Beitrag dazu geleistet werden kann, den Kontext familialen Lebens zu erhellen. Allerdings kann dies immer nur ausschnitthaft geschehen, sodass eine Auswahl legitim erscheint. Sowohl mit den rechtlichen Rahmenbedingungen als auch mit den soziologischen Ergebnissen ist der Anspruch verknüpft, dass sie im besonderen Maße familienethische Fragen kontextualisieren können.

¹⁷ Exemplarisch steht dafür das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Diese wurde 2013 vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz übereinstimmend eingestuft. Vgl. dazu folgende Mitteilung: BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, Nichtzulassung der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner ist verfassungswidrig, URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-009.html> (Stand: 24. Mai 2017).

¹⁸ Vgl. BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2011, 14. Aufgrund des Zusammenhangs von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG wäre es zu kurz gegriffen, einzig auf die Familie in rechtlicher Perspektive einzugehen. Vielmehr ist auch die Ehe Gegenstand der Darstellung. Vgl. S. 34ff.

¹⁹ Vgl. S.53ff.

Soziologie diverse theoretische Zugänge zur Familie, die entweder stärker die Familienformen oder das innere Geschehen der Familie in den Fokus rücken. In einem ersten Schritt sollen die ausgewählten soziologischen Ansätze dargestellt werden. Leitend ist dabei vor allem die Frage, wie mit ihrer Hilfe der stetige Wandel familialer Lebensformen erklärt werden kann. Denn zu den zentralen Einsichten der Soziologie zählt, dass Familie immer schon einem Wandel unterliegt, wodurch Vertreter der Annahme, dass es eine einzige normative Familienform gäbe, vor besondere Herausforderungen hinsichtlich der Begründung ihrer These gestellt werden. Das gilt auch für die Theologie, für die soziologische Erkenntnisse zwar keinen normativen Geltungsanspruch haben, die dadurch jedoch in besonderer Weise vor der Herausforderung steht, ein bestimmtes normatives Familienmodell vor dem Hintergrund faktischer Vielfalt zu plausibilisieren. In einem zweiten Schritt stehen sodann empirische Ergebnisse zu Familien in Deutschland im Mittelpunkt. Als Grundlage dienen dafür zum einen der Mikrozensus 2013 und zum anderen die noch junge Forschung zu Familienleitbildern. Damit werden zwei Ziele verfolgt. Zunächst soll mittels des Mikrozensus die Häufigkeit von Lebensformen samt dazugehöriger Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten dargestellt werden, um kritisch die immer wieder begegnende These erörtern zu können, die traditionelle Familie befinde sich in einem Verfall. Auf die qualitative Leitbildforschung wird dagegen zurückgegriffen, um einen Einblick in gesellschaftlich verbreitete Vorstellungen zur Familie zu gewinnen. Auch dies ist für einen ethischen Zugang zu Familien relevant, da das eigene Familienleben in aller Regel auch in Bezug zu gesellschaftlich verankerten Vorstellungen gestaltet wird. Nicht selten geht davon ein Druck für den Einzelnen aus, wenn die eigenen und die gesellschaftlichen Vorstellungen und Erwartungen nicht übereinstimmen, woraus wiederum ethische Konflikte entstehen können.

Die Lebensrealität von Familien kann nur ausschnitthaft erfasst werden. Inwieweit sich die damit angedeuteten Herausforderungen für Familien tatsächlich in der christlichen Ethik niederschlagen, wird bei der Auseinandersetzung mit zwei ausgewählten ethischen Ansätzen kritisch geprüft werden. Doch stellt dies nur einen Aspekt des theologischen Hauptteils dar. Den weitaus bedeutsameren Schwerpunkt bildet die Frage, wie innerhalb christlicher Ethik normative Aussagen über die Familie entwickelt werden können und ob diese im Wesentlichen auf die Form oder auf die Gestaltung des Familienlebens zielen. Für die Durchführung dieser Fragestellung wurden zwei Ethiken ausgewählt: die erstmals 1980/81 erschienene *Ethik* des Ende 2016 verstorbenen Münchner Theologen TRUTZ RENDTORFF und die 2011 veröffentlichte *Ethik* des Heidelberger Theologen WILFRIED HÄRLE. Die genannten Werke dieser beiden evangelischen Ethiker bilden aus verschiedenen Gründen die textliche Grundlage dieser Arbeit. Entgegen der sonst begegnenden Randständigkeit findet eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Familie statt, die über einzelne

Themen hinausreicht.²⁰ Dies ist vor allem eine Folge der Tatsache, dass die materialethischen Reflexionen sowohl bei RENDTORFF als auch bei HÄRLE an die jeweiligen theoretischen Grundlegungen angeschlossen sind, deren Erkenntnisse auf die Familie angewendet werden. Diese Verbindung von ethischer Theorie und materialethischer Entfaltung prägt die Entwürfe der beiden Autoren. Zum anderen bietet der Abstand von 30 Jahren zwischen den beiden Veröffentlichungen die Möglichkeit, die Zeitbedingtheit der Materialethik nachzuvollziehen. Einerseits stellt dies ein Faktum einer jeden Materialethik dar, da sie immer von den Umständen ihrer Zeit abhängig ist. Andererseits erscheint es dennoch sinnvoll, dies in Erinnerung zu rufen, um absolute Ansprüche hinsichtlich der getroffenen Aussagen zu vermeiden. Ebenso wie sich die ethischen Fragen im Bereich der Familie ändern, sind auch die Antworten der Ethik immer wieder dahingehend zu prüfen, inwieweit sie angesichts stetiger Veränderungen der Lebensrealität noch tragfähig sind. Das bedeutet nicht, dass die Aussagen der Materialethik obsolet werden, sobald sich die Rahmenbedingungen verändern. Allerdings ist darauf zu achten, ob gegebenenfalls andere Argumente gefunden werden müssen, um einen Bezug zur Lebensrealität herzustellen.²¹ Der wichtigste Grund für die Auswahl der jeweiligen Ethik der beiden Autoren ist jedoch, dass sie paradigmatisch für zwei verschiedene Zugangsweisen zur Familie stehen: RENDTORFF thematisiert die Familie als eine Ableitung aus der Ehe von Mann und Frau und setzt sich im Zuge dessen kritisch mit anderen partnerschaftlichen Lebensformen auseinander, sodass sich familienbezogene Fragen allen voran aus der Beurteilung der verschiedenen partnerschaftlichen Lebensformen speisen. Demgegenüber stehen Familie und Ehe zwar auch bei HÄRLE in einem Zusammenhang, doch ist dieser im Gegensatz zu RENDTORFFS Bestimmung nicht durch Exklusivität gekennzeichnet. Stattdessen sind Familie und Ehe in den umfassenderen Themenkomplex der Lebensformen eingebettet. Da nach Auffassung HÄRLES sowohl der Familien- als auch der Ehe-Begriff samt damit zusammenhängender Fragen, verglichen mit anderen Lebensformen, besonders strittig sind, thematisiert er Familie und Ehe eigens.²² Allerdings stehen Lebensformen im Allgemeinen und dementsprechend auch Familie und Ehe nicht für sich, sondern in Verbindung mit Sexualität und Liebe. Das hat für die materialethischen Ausführungen zu Familie und Ehe zur Folge, dass sie eine Dimension dieser Trias neben anderen sind. Dies fällt vor allem

²⁰ Bei TRUTZ RENDTORFF gilt das nur bedingt, da er den Schwerpunkt auf die Ehe legt. Allerdings wird vor allem die Rolle der Familie für die Befähigung zu eigenen ethischen Urteilen hervorgehoben, was wiederum auch ein thematischer Aspekt ist, der über die üblichen, formbezogenen Einzelfragen hinausgeht.

²¹ Dieser Gedanke kann mit Blick auf die Ehe veranschaulicht werden. Sowohl RENDTORFF als auch WILFRIED HÄRLE halten an einer besonderen Stellung der Ehe fest. Sie unterscheiden sich hingegen unter anderem dahingehend, ob die Ehe die von allen zu erstrebende Idealform ist, wie dies RENDTORFF suggeriert, oder ob sie einen besonderen Stellenwert besitzt, der andere partnerschaftliche Lebensformen jedoch nicht ausschließt und diskreditiert, wie dies bei HÄRLE der Fall ist.

²² Vgl. WILFRIED HÄRLE, *Ethik*, Berlin 2011, 349ff.354ff.

im Vergleich mit RENDTORFF auf, der anhand der Ehe, und somit auch der Familie, seine gesamten theoretischen Grundlegungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Lebensführung des Einzelnen entfaltet. Die Darstellung und kritische Reflexion der materialethischen Aussagen RENDTORFFS und HÄRLES bildet einen Schwerpunkt bei der Auseinandersetzung mit ihren ethischen Ansätzen. Diesem Arbeitsschritt geht jedoch eine Beschäftigung mit den theoretischen Grundlegungen voraus. Dabei ist der Gedanke leitend, dass die materialethischen Aussagen durch die theoretischen Grundlagen vorbereitet werden. Um die Aussagen zur Familie in den Kontext der jeweiligen Ethik einordnen zu können, erfolgt eine Darstellung der zugrunde liegenden ethischen Theorie. Allerdings ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass die jeweiligen Erkenntnisse daraus unmittelbar auf die Materialethik übertragen werden. Stattdessen zeigt sich zuweilen eine Diskrepanz zwischen beiden Teilgebieten der Ethik, was anhand der möglichen Schlussfolgerungen auf der Basis der theoretischen Grundlagen hinsichtlich der konkreten Lebensform der Familie sichtbar wird. Diese bilden einen Zwischenschritt, der die vielfältigen Implikationen der ethischen Theorie für die Materialethik verdeutlichen soll. Allerdings wird er in dieser Form weder von RENDTORFF noch von HÄRLE getätigt. Sowohl die Thesen dieses Zwischenschritts als auch die zusammenfassenden Thesen, die an die jeweiligen materialethischen Aussagen angeschlossen sind, fließen in die abschließenden Überlegungen ein.

Den Abschluss dieser Arbeit stellt die Grundlegung einer *ethischen Kriteriologie* dar. Mit ihr ist das Anliegen verbunden, den Perspektivenwechsel hin zu einer wachsenden Eigenständigkeit der Familie im materialethischen Themenkanon fortzuführen. Es handelt sich dabei nicht um einen eigenen ethischen Ansatz, sondern vielmehr um eine Grundlegung, an die weiterreichende Überlegungen angeschlossen werden können. Zwar stellen Kriterien kein Novum in der christlichen Ethik dar, aber bislang sind sie vor allem im partnerschaftstheoretischen Kontext bekannt. Die Ausweitung der ethischen Kriterien auf familiäre Lebensformen hat zum einen zur Folge, dass das Hauptaugenmerk auf der Gestaltung des Lebens innerhalb der Familie liegt. Obwohl eine Definition der Familie vonnöten ist, um den Bezugsgegenstand der Kriterien zu bestimmen, bildet diese keine Basis für die ethische Beurteilung einer Familie. Dementsprechend sind sie auf die vielfältigen Lebensformen anwendbar, ohne diese aufgrund ihrer Form vorzuverurteilen. Zum anderen stellen Kriterien auch auf sprachlicher Ebene einen Gewinn dar, da ihre allgemein gehaltene Formulierung genügend Spielraum für die zahlreichen Facetten familialen Lebens bietet. Auf diese Weise tragen sie sowohl der Vielfalt familialer Formen als auch jener der Gestaltungsmöglichkeiten Rechnung.

Mittels der entwickelten ethischen Kriterien wird schließlich auch ein Bezug zur Bibel hergestellt, da sie aus dem biblischen Doppelgebot der Liebe abgeleitet werden und zugleich zu dessen Veranschaulichung dienen. Die Frage, ob und wie die Bibel in der christlichen Ethik zur Anwendung kommt, führt mitten hinein in eine Kontroverse, die hinsichtlich der Leidenschaft, mit der sie

geführt wird, den Debatten um das vermeintlich richtige Bild von Familie in nichts nachsteht. Aus der Perspektive der einen finden biblische Einzelaussagen über die Familie, genauer über die der Familie zugrunde liegende Ehe von Mann und Frau, nicht ausreichend Beachtung im ethischen Diskurs. Im Zentrum der Kritik steht dabei vor allem der Umgang mit den biblischen Aussagen zur Homosexualität und zum Zusammenhang von Ehe und Sexualität. Aus der Perspektive der anderen ist bei jedem Rückgriff auf Einzelnormen der Bibel deren kulturelle Prägung kritisch zu berücksichtigen. Stattdessen sei vielmehr die Liebe, wie sie in der neutestamentlichen Verkündigung im Zentrum steht, das zentrale Motiv christlicher Ethik. Während auf der einen Seite das Leben der Menschen in einer schier unüberschaubaren Anzahl biblisch begründeter Normen zu ersticken droht, läuft man auf der anderen Seite Gefahr, dass beinahe alles erlaubt ist, weil mit Verweis auf die Liebe viel legitimiert werden kann. Dass diese beiden Möglichkeiten, einseitig auf die Bibel in der Ethik zurückzugreifen, keinen sinnvollerweise zu folgendem Weg darstellen, liegt auf der Hand. Bei Ersterem droht der Blick für die Komplexität des Lebens verloren zu gehen, zu der auch zählt, dass in der Bibel nicht unmittelbar alle Antworten auf Fragen der Lebensführung gefunden werden können. Bei der Alternative wird wiederum außer Acht gelassen, dass die individuelle Freiheit Grenzen kennt und die Liebe um des anderen willen auch Begrenzungen der eigenen Möglichkeiten bereithält. Ein Konsens bezüglich der Realisierung des Schriftbezugs christlicher Ethik ist nicht in Sicht und kann auch im Rahmen dieser Arbeit nicht hergestellt werden. Dass Kriterien in der Ethik zur Anwendung kommen sollen, weist jedoch bereits darauf hin, dass keine Einzelnormen im Zentrum der Ethik stehen. Dies liegt aufgrund ihrer Vielzahl nahe, mit der zuweilen auch eine Widersprüchlichkeit einhergeht, die nicht in Eindeutigkeit aufgelöst werden kann. Stattdessen stellt das Doppelgebot der Liebe die Basis der ethischen Kriterien dar, wobei die sich daraus ergebenden Begrenzungen und Vermittlungen betont werden, die sich aus der Liebe zu Gott, den Mitmenschen und einem selbst ergeben. Auf diese Weise soll einer ethischen Haltung, dass alles erlaubt sei, Einhalt geboten werden.²³

Folgendes ist hinsichtlich Anliegen, Aufbau und Methode der Arbeit festzuhalten: Die Arbeit widmet sich der Frage, welche grundlegenden Zugänge zur Familie aus ethischer Perspektive gewählt werden können, um die Familie als ein eigenständiges Thema der Ethik zu etablieren. Kapitel zu rechtlichen und soziologischen Perspektiven auf die Familie dienen der Kontextualisierung. Damit soll zum einen vermieden werden, dass die Lebenswirklichkeit von Familien so wahrgenommen wird, wie es der eigenen Perspektive und Prägung entspricht. Zum anderen soll ein breit gefächertes Bild der gegenwärtigen Situation von Familien gezeichnet werden, da ethische Konflikte in der Lebensrealität entstehen. Die kritische Auseinandersetzung mit den ethischen Ansätzen RENDTORFFS und HÄRLES stellt zwei paradigmatische Zugangsweisen zur Familie in der christlichen Ethik dar. Die Entfaltung ethischer Kriterien bildet

²³ Vgl. S.325.

den Abschluss und ist der Versuch, einen Zugang zur Familie zu ermöglichen, der den Schwerpunkt auf die Gestaltung des zugrunde liegenden Beziehungsgeschehens legt. So soll das eingangs erwähnte einseitige Abarbeiten an Familienformen vermieden und die Gleichgültigkeit gegenüber den eigentlichen, alltäglichen Herausforderungen von Familien durchbrochen werden.

II. EHE UND FAMILIE IM GRUNDGESETZ

Im öffentlichen Diskurs über die Familie wird häufig Bezug auf Art. 6 GG genommen, weshalb es nahe liegt, in eine ethisch-theologische Arbeit Ausführungen zu diesem Artikel selbst wie auch seinem Kontext einzubeziehen. Zumal ein Zusammenhang zwischen der Rechtsprechung und öffentlichen Debatten auf dem Themenfeld von Ehe und Familie besteht, der sich auch in ethisch-theologischen Diskursen niederschlägt. Paradigmatisch stehen dafür die Diskussionen um die Rechte gleichgeschlechtlicher Paare, die 2017 in die Einführung der sogenannten Ehe für alle mündeten. Diese führte nicht nur zu einer Stärkung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sondern wirkt sich auch auf familienrechtliche Fragen aus. Festzuhalten ist, dass in der Rechtsprechung und im Gesetzgebungsprozess auf der einen Seite gesellschaftliche Entwicklungen aufgegriffen werden, auf der anderen Seite der öffentliche Diskurs auch angetrieben werden kann.²⁴ Auch deshalb sollen rechtliche Aspekte von Ehe und Familie hier nun dargestellt werden. Dies geschieht auf zweierlei Weise. Zunächst ist das Augenmerk auf den Ehe- und Familienbegriff im Grundgesetz gerichtet. Da beide Begriffe lediglich genannt werden, ist ein Rückgriff auf ergänzende Kommentare notwendig, um ihre Bedeutung zu erfassen. Sodann rückt der Zusammenhang von Ehe und Familie in den Fokus. Denn die Formulierung in Art. 6 Abs. 1 GG wirft die Frage auf, wie sich Ehe und Familie zueinander verhalten. Dass beide Lebensformen in einem Satz genannt werden, deutet bereits darauf hin, dass Ehe und Familie schwerlich losgelöst voneinander betrachtet werden können. Heißt das jedoch, dass die Ehe aus rechtlicher Perspektive eine Voraussetzung der Familie ist? Oder sind beide Lebensformen getrennt voneinander zu betrachten? Im Folgenden liegt ein Schwerpunkt deshalb auf der Frage, ob von Gesetzeswegen her eine bestimmte partnerschaftliche Lebensform Voraussetzung von Elternschaft ist.

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUM GRUNDGESETZ

Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass während der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur das Recht systematisch ausgehöhlt, missbraucht und verletzt wurde, verabschiedeten die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, zu denen Vertreter der neugewählten Landesparlamente gehörten, am 8. Mai 1949

²⁴ Vgl. S.35ff.

das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. War es ursprünglich als Provisorium bis zur bald erwarteten Einheit Deutschlands gedacht, etablierte es sich schnell in der Bundesrepublik »und bildet heute geradezu ein Identifikationszentrum des deutschen Volkes.«²⁵ Um das Grundgesetz dem Missbrauch und der Einflussnahme tagespolitischer Machtkonstellationen zu entziehen, sind möglichen Änderungen seines Wortlautes hohe Hürden auferlegt. So bedarf es jeweils einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat, um den Wortlaut einzelner Artikel des Grundgesetzes zu ändern. Gänzlich von Änderungen ausgenommen sind Art. 1 und 20 GG sowie all jene Bestimmungen zur Gliederung der Bundesrepublik in Länder und deren Mitwirkung bei der Gesetzgebung (Art. 79 Abs. 3 GG).

Art. 1 GG ist unabänderlich. Seinem Wortlaut zufolge ist die Würde des Menschen, zu deren Schutz die staatliche Gewalt verpflichtet ist, unantastbar. Darauf folgt das Bekenntnis zu Menschenrechten, die ihrem Wesen nach unverletzlich und unveräußerlich sind und die Grundlage menschlicher Gemeinschaft darstellen. Nach der Würde des Menschen und den Menschenrechten wird in Art. 1 Abs. 3 GG der Begriff der Grundrechte eingeführt. Sie binden alle Gewalten im Staat, also die Legislative, Exekutive und Judikative.²⁶ Für die weiteren Gedanken in diesem Kapitel ist es wichtig, wie Menschenwürde und Grundrechte ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Denn davon hängt ab, ob Art. 2 bis 19 GG ebenfalls unveränderlich sind oder Änderungen vorgenommen werden können – also auch Art. 6 GG, in dem Aussagen über die Ehe und die Familie, sowie Elternschaft getroffen werden.²⁷ Bereits der Textbefund gibt verschiedenen alternativen Deutungen Raum. Während Art. 1 bis 19 GG als *Die Grundrechte* überschrieben sind, ist in Art. 1 Abs. 3 GG die Rede von den *nachfolgenden* Grundrechten. Daran knüpfen die in der Rechtswissenschaft diskutierten Interpretationen an, von denen stellvertretend zwei entgegengesetzte

²⁵ GERHARD ROBBERS, Einführung in das deutsche Recht, Baden-Baden ⁵2012, 38.

²⁶ Art. 1. GG im Wortlaut gemäß BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.), Grundgesetz, 13: »(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

²⁷ Die Frage nach dem Status von Art. 6 GG betreffs möglicher Änderungen ist bedeutsam, wenn davon ausgegangen wird, dass sowohl die Ehe als auch die Familie einem gesellschaftlichen Wandel unterliegen – sei es im Umfeld beider Institute oder sie direkt betreffend. Aus sich wandelnden Auffassungen von Ehe und Familie könnte sodann auch die Notwendigkeit folgen, Änderungen an Art. 6 GG vorzunehmen. Alternativ könnte aus der Unveränderlichkeit des Artikels gerade die Aufgabe folgen, Ehe und Familie in ihrer besonderen Stellung zu plausibilisieren. In beiden Fällen besteht die Notwendigkeit, über die Rechtswissenschaft hinauszugehen und Erkenntnisse anderer Fachbereiche einzubeziehen.

Ansichten vorgestellt werden. Auf der einen Seite steht GÜNTER DÜRIG für die Ansicht, dass die Grundrechte aus der Menschenwürde abgeleitet werden. Art. 1 GG besitzt in diesem Fall »den Charakter eines obersten Konstitutionsprinzips allen objektiven Rechts.«²⁸ Das heißt, dass die Grundrechte jeweils eine Konkretion des Grundsatzes der unantastbaren Menschenwürde sind.²⁹ Sie sind von Art. 1 Abs. 1 GG bestimmt und werden von diesem Artikel dominiert.³⁰ Dem steht die Auffassung entgegen, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde ein Grundrecht neben anderen ist, wie es beispielsweise von MATTHIAS HERDEGEN vertreten wird. Der materiale Gehalt von Art. 1 GG stelle, so HERDEGEN, keinen expliziten Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Grundrechten her.³¹ Statt auf einem abstrakten Prinzip liegt der Fokus auf dem Individuum.³² Die Grundrechte zu missachten, bedeutet dann, das Recht eines Menschen zu verletzen und nicht nur gegen ein objektives Prinzip zu verstoßen.³³ Wie DÜRIG würdigt aber auch HERDEGEN den Gedanken einer Werteordnung, wonach Art. 1 GG die Grundlage der Grundrechte darstellt. Auf diese Weise wird zum einen der Fokus auf den Wert des einzelnen Menschen gelegt. Zum anderen ist die Menschenwürde ein wiederkehrendes Motiv in den Grundrechten, weshalb beide Begriffe nicht grundsätzlich getrennt voneinander betrachtet werden können – doch eben nicht so, als seien die Grundrechte lediglich eine Ableitung aus der Würde des Menschen.³⁴ Eine verbindende Lesart schlägt HARTMUT KRESS vor. Er betrachtet die Menschenwürde sowohl als ein eigenständiges Grundrecht als auch einen grundlegenden Begriff der Verfassung, der durch die nachfolgenden Artikel konkretisiert wird.³⁵ Eine Entscheidung

²⁸ GÜNTER DÜRIG, I. Abschnitt. Die Grundrechte. Artikel 1. Schutz der Menschenwürde, in: THEODOR MAUNZ/GÜNTER DÜRIG (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München ³²1996, Rn. 4.

²⁹ Vgl. DÜRIG, Schutz, Rn. 4.

³⁰ Vgl. HANS HOFMANN, I. Die Grundrechte. Artikel 1. Menschenwürde. Grundrechtsbindung, in: BRUNO SCHMIDT-BLEIBTREU/FRANZ KLEIN (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar zum Grundgesetz, Köln ¹²2011, Rn. 77.

³¹ Vgl. MATTHIAS HERDEGEN: I. Abschnitt. Die Grundrechte. Artikel 1 Absatz 1. Schutz der Menschenwürde, in: THEODOR MAUNZ/GÜNTER DÜRIG (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München ⁴⁴2005, Rn. 19. Wird dieser Lesart gefolgt, scheint es meines Erachtens durchaus möglich, an Art. 2 bis Art. 19 GG Änderungen vorzunehmen. Einerseits bestünde dadurch die Gefahr, die Grundrechte zu beschneiden, andererseits würde dies die Möglichkeit für Anpassungen des Grundgesetzes ermöglichen – letzteres hat unter Umständen mit Blick auf Ehe und Familie eine Bedeutung, da diese beiden Formen menschlichen Lebens in besonderer Weise dem gesellschaftlichen Wandel unterliegen.

³² Vgl. HERDEGEN, Menschenwürde, Rn. 10.

³³ Vgl. HERDEGEN, Menschenwürde, Rn. 26.

³⁴ Vgl. HERDEGEN, Menschenwürde, Rn. 18.

³⁵ Vgl. HARTMUT KRESS, Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik, Stuttgart 2012, 118. Im Streit um MATTHIAS HERDEGENS Auslegung des ersten Artikels des Grundgesetzes bezieht HARTMUT KRESS insofern Stellung, als dass er mit Blick auf die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland HERDEGEN

zugunsten einer Lesart muss an dieser Stelle nicht getroffen werden. Vielmehr gilt es, sich beider Lesarten und vor allem der damit verbundenen Frage nach der Möglichkeit von Änderungen von Art. 6 GG bewusst zu sein.

Art. 6 GG gehört zu den Grundrechten. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG ist alle Gewalt im Staat an diesen Artikel sowie die anderen Grundrechte gebunden. Das Individuum steht im Mittelpunkt der Grundrechte. Sein Verhältnis zum Staat wird durch die Grundrechte bestimmt, denen verschiedene Funktionen zugeschrieben werden. In der Regel sind diese in subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Funktionen unterschieden.³⁶ Zu den subjektiv-rechtlichen Funktionen gehören das Abwehrrecht, das Teilhaberecht sowie das Gleichbehandlungsrecht.³⁷ Als Abwehrrechte garantieren die Grundrechte den Schutz des Individuums vor unverhältnismäßigen Eingriffen des Staates in das eigene Leben. Indem sie »Ansprüche auf die Teilhabe an staatlichen Leistungen, Einrichtungen oder Gütern begründen«³⁸, sind die Grundrechte als Teilhaberechte zu verstehen.³⁹ Schließlich gewährleisten sie als Gleichbehandlungsrechte die gleiche rechtliche Behandlung aller Individuen unabhängig von ihrer offensichtlichen Verschiedenheit. Zu den objektiv-rechtlichen Funktionen, die über die Interessen des Einzelnen hinausgehen, gehören die Ausstrahlungsfunktion, die Schutzpflicht und die Verfahrensfunktion.⁴⁰ Eine Ausstrahlungsfunktion haben die Grundrechte, insofern sie auf die gesamte Rechtsordnung Einfluss haben. Die Schutzpflicht besteht darin, dass der Staat die Aufgabe hat, die Grundrechte vor Angriffen durch Dritte zu schützen. Schließlich stellt die

darin unterstützt, dass der Begriff der Menschenwürde nicht ausschließlich mittels religiöser Kategorien erschlossen werden kann. Vielmehr spricht sich KRESS dafür aus, die unterschiedlichen Denkwege in der Auseinandersetzung mit der Menschenwürde aufzuzeigen. Vgl. KRESS, Ethik, 122f.

³⁶ Vgl. BERNHARD LOSCH/ANDREAS SCHWARTZE, Rechtswissenschaft für Gesellschaftswissenschaften. Juristische Grundlagen für Ökonomen, Politologen, Sozial- und Kulturwissenschaftler, Stuttgart 2006, 27: Subjektive Rechte beziehen sich auf die Rechte, die dem Individuum aufgrund seiner Existenz zukommen. Der Mensch ist von Geburt an ein Träger von Rechten. Objektives Recht hingegen zielt auf das zu regelnde Gut an sich und verpflichtet den Staat zu Schutzvorkehrungen, die ein Gut oder einen Wert an sich betreffen. So ist das menschliche Leben an sich schützenswert.

³⁷ Für die folgenden Erläuterungen vgl. SEBASTIAN MÜLLER-FRANKEN, Vorbemerkungen vor Art. 1. Allgemeine Grundrechtslehren, in: BRUNO SCHMIDT-BLEIBTREU/FRANZ KLEIN (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar zum Grundgesetz, Köln 122011, Rn.12–14.

³⁸ MÜLLER-FRANKEN, Vorbemerkungen, Rn.13.

³⁹ Das Teilhaberecht bezieht sich nicht auf soziale staatliche Leistungen. Soziale Grundrechte sind im Grundgesetz nicht verbürgt. Demnach bezieht sich das Teilhaberecht vor allem darauf, dass der Staat dem Individuum Möglichkeiten schafft, die Grundrechte zu verwirklichen beziehungsweise daran zu partizipieren. Vgl. LOSCH/SCHWARTZE, Rechtswissenschaft, 50.

⁴⁰ Dahinter steht jeweils der Gedanke, dass die Grundrechte an sich wertvoll sind und eine objektive Wertordnung darstellen, die es zu schützen gilt. Vgl. MÜLLER-FRANKEN, Vorbemerkungen, Rn. 15.

Verfahrensfunktion der Grundrechte sicher, dass rechtliche Regelungen mit den Grundrechten in Einklang stehen.⁴¹ Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Ehe und Familie ist festzuhalten, dass sowohl die Abwehr- als auch die Teilhabefunktion, sowie die Schutzpflicht auf Seiten des Staates eine hervorgehobene Rolle spielen. Die folgenden Erläuterungen werden dies deutlich machen. Im Wortlaut lassen sich diese verfassungsrechtlichen Sätze in Art. 6 GG finden:

»(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.«⁴²

Zu den in Art. 6 GG angesprochenen Themen gehören die besondere Stellung von Ehe und Familie, das Recht und die Pflicht der Eltern, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, die Voraussetzung für die Trennung der Kinder von ihren Eltern, der Mutterschutz sowie die Gleichstellung der nichtehelichen mit den ehelichen Kindern.⁴³ Ehe und Familie sind in Art. 6 Abs. 1 GG den anschließenden Bestimmungen vorangestellt, wobei die Ehe keine weitere Erwähnung in den folgenden Absätzen findet. Die übrigen Absätze lassen sich als Regelungen zu Eltern-Kind-Gemeinschaften zusammenfassen und bilden den thematischen Schwerpunkt von Art. 6 GG. Es wäre wohl vorschnell, würde aus den unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten zwischen Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2-5 GG auf der Wortebene geschlussfolgert werden, dass Ehe, Familie und Eltern-Kind-Gemeinschaften in keinem Zusammenhang stünden.

⁴¹ Vgl. MÜLLER-FRANKEN, Vorbemerkungen, Rn. 16–19.

⁴² BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, Grundgesetz, 14.

⁴³ Auffällig ist, dass der Vater im Gegensatz zur Mutter keine Erwähnung findet. In der Lebenswirklichkeit hat dies vor allem bei unverheirateten Paaren Konsequenzen. Bei der Geburt eines Kindes bekommt zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht. Der Vater des Kindes muss dagegen die Mitsorge bei einem Familiengericht beantragen. Vgl. CHRISTIAN PAPESCH, Reform des Sorgerechts. Was ändert sich für ledige Väter, URL: <http://www.tagesschau.de/inland/sorgerecht-faq100.html> (Stand: 10. März 2015). Es ließen sich noch weitere Beispiele anführen, die insgesamt zeigen, dass die rechtliche Stellung der Väter als schwach einzuschätzen ist. Das Grundgesetz unterstützt diese Tendenz durch die Nichterwähnung der Väter, wodurch eine Asymmetrie zur Erwähnung der Mütter entsteht.

Eine solche Schlussfolgerung erscheint allein deshalb bereits als unplausibel, weil im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch hier in Art. 6 GG Ehe, Familie, Eltern und Kinder oftmals in einem Atemzug genannt werden. Deshalb ist im Folgenden der Frage nachzugehen, in welcher Verbindung Ehe und Familie zu Eltern-Kind-Gemeinschaften stehen. Darüber hinaus ist aber auch zu fragen, wie sich die Ehe und die Familie zueinander verhalten. Zu diesem Zweck sind der Ehe- und der Familienbegriff zu betrachten. Im Anschluss an die Begriffsuntersuchung ist im Kontext von Erwägungen zum historischen Kontext des Grundgesetzes insbesondere dem Zusammenhang von Ehe und Familie und dem Grund ihres besonderen Schutzes nachzugehen.

2. DER EHE- UND FAMILIENBEGRIFF IM GRUNDGESETZ

2.1 Grundgesetzkommentare als Hilfsmittel

Unter Rückgriff auf Kommentare zum Grundgesetz sollen nun die Charakteristika der beiden Rechtsinstitute *Ehe* und *Familie* dargestellt werden.⁴⁴ Zwar könnte dies beispielsweise auch unter Verwendung von soziologischen oder theologischen Erläuterungen geschehen – wie es zu gegebener Zeit auch noch der Fall sein wird – doch erscheint die Hinzunahme von Kommentaren zum Grundgesetz insofern als sinnvoll, als dass deren Verfasser die Artikel des Grundgesetzes auslegen und kontextualisieren. Dafür nehmen sie unter anderem die Entscheide des Bundesverfassungsgerichtes hinzu, in denen das Grundgesetz auf verbindliche Weise ausgelegt wird, und kommentieren diese wiederum. So entsteht ein Zirkel aus Auslegung und Kommentierung, da jede Form der Auslegung zugleich eine Kommentierung ist. Dabei legt sich der Verfasser auf Positionen und Ansichten fest und schließt andere als weniger plausibel aus. Zugleich greifen auch die Richter des Bundesverfassungsgerichtes auf Kommentare zurück, sodass ihre Entscheide nicht nur die Verfasser der Kommentare beeinflussen, sondern von diesen auch beeinflusst werden. Zu beachten ist hierbei, dass das sogenannte Richterrecht, das auf den in der Rechtsprechung »entwickelten und konkretisierten Rechtssätze[n]«⁴⁵ beruht, in der deutschen Rechtspraxis schillert. Obwohl es nicht den Rang einer Rechtsquelle hat, verhält es sich doch so, dass die Rechtsprechung von Obergerichten eine

⁴⁴ Ein Rechtsinstitut ist der Zusammenschluss verschiedener Normen, die aufgrund ihrer Thematik zusammengehören. Mit Blick auf das Institut der Ehe sind dies beispielsweise Regelungen des Ehealters, des Eheschlusses, der Auflösung der Ehe sowie Normen zur Ausgestaltung der Ehe, worunter unter anderem die Gleichberechtigung der Ehepartner gezählt werden kann. Zu den Instituten können weiterhin Gerichtsverfahren, Verträge oder Eigentum gezählt werden. Jedoch ist zu beachten, dass ein Institut lediglich den rechtlichen Rahmen darstellt, der von Individuen in der Folge ausgestaltet wird. Vgl. KLAUS FRIEDRICH RÖHL/HANS-CHRISTIAN RÖHL, Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch, Köln/München³2008, 408.

⁴⁵ ROBBERS, Einführung, 22.

orientierende Funktion für untergeordnete Gerichte hat. Prinzipiell bindend für »die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden«⁴⁶ und damit eine Ausnahme darstellend, sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Sowohl auf dessen Entscheide als auch die anderer Gerichte wird in Kommentaren zurückgegriffen, um die eigene Auslegung zu unterstützen beziehungsweise von den Entscheiden abzuheben.

Kommentare stellen neben der Rechtsprechung eine Form der Auslegung von Gesetzen dar. Dass Gesetze ausgelegt werden müssen, hat darin seinen Grund, dass die einzelnen Rechtssätze zwar Normen enthalten und festlegen, jedoch weder Rechtssätze noch Normen eine eigene Intention besitzen. Stattdessen steht hinter jedem Rechtssatz eine rechtsetzende Institution.⁴⁷ Das Ziel der Auslegung ist, den beabsichtigten Zweck der Norm herauszuarbeiten, was sowohl im Rahmen der Rechtsprechung als auch der Kommentarliteratur geschieht. Kommentare zum Grundgesetz sind daher eine Auslegung des Grundgesetzes. Die Anwender des Rechts – seien es Richter oder Verfasser von Kommentaren – bedienen sich bei der Auslegung bestimmter Mittel. Im Allgemeinen sind es derer drei: das Mittel des Wortlautes, der systematischen Auslegung, sowie der historischen Auslegung.⁴⁸

Wird das *Mittel des Wortlautes* verwendet, steht der Normtext als solcher im Fokus des Interesses. Der Wortlaut wird analysiert, um sowohl die Intention des Gesetzgebers als auch den Zweck des Rechtssatzes herauszuarbeiten. Auf diese Weise steht zunächst der Text selbst im Zentrum der Aufmerksamkeit. Jedoch zieht dieses Auslegungsmittel unvermeidlich auch die Anwendung weiterer Auslegungsmittel nach sich, weil Sprache zum einen einem Wandel unterliegt, sodass die Bedeutungen von Wörtern veränderlich sind. Zum anderen ist Sprache stets uneindeutig.⁴⁹ Eine sich allein am Wortlaut orientierende Auslegung würde diesem Umstand nicht Rechnung tragen und stattdessen die Eindeutigkeit von Sprache postulieren. Würden Unterschiede im Verständnis von Worten in Betracht gezogen werden, ginge dies bereits über den eigentlichen Wortlaut hinaus. Aufgrund der Grenzen von Sprache – namentlich deren Wandel und ihre fehlende Eindeutigkeit – werden deshalb auch andere Mittel hinzugezogen, um Rechtssätze auszulegen.

⁴⁶ ROBBERS, Einführung, 23.

⁴⁷ Vgl. BERND RÜTHERS/CHRISTIAN FISCHER/AXEL BIRK, *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, München 72013, 424; RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 612.

⁴⁸ Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 427. RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 613–626 fügen diesen Methoden noch weitere hinzu. So gebe es neben dem Wortlaut, der historischen und der systematischen Auslegung des Weiteren die Subsumtion, wonach darauf geachtet wird, ob ein Tatbestand vorliegt oder nicht, die teleologische Auslegung, mittels deren Anwendung der maßgebliche Zweck der Norm herausgearbeitet werden soll, die verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung, die mit der systematischen Auslegung verwandt ist, und die Rechtsvergleichung, wobei diese Methode vorrangig im Europarecht ihre Anwendung findet.

⁴⁹ Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 439; RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 613f.

Neben dem Wortlaut ist der Kontext entscheidend, in dessen Rahmen ein Rechtstext konzipiert und rezipiert worden ist. Als Teil der Rechtsordnung ist der Rechtstext Teil eines einheitlichen Systems. Im Rahmen der *systematischen Auslegung* werden Begriffe und Einzelnormen innerhalb dieses einheitlichen Systems analysiert.⁵⁰ Drei Ebenen sind dabei allgemein zu unterscheiden: die Einzelnorm in Bezug auf das jeweilige Gesetz, weitere Gesetze der Rechtsordnung und die Ausstrahlungsfunktion der Verfassung. Innerhalb dieser Ebenen ist eine Norm auszulegen.⁵¹

Zum Dritten stellt die *historische Auslegung* ein Mittel dar. Deren Ausgangspunkt besteht in der Prämisse, dass zwischen dem Erlass einer Norm und ihrer Anwendung eine unbestimmte Zeitspanne liegt, in deren Verlauf sich beispielsweise die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert haben können. Indem mittels der historischen Auslegung ein »Zugang zu dem ursprünglichen Sinn und Bedeutungszusammenhang der anzuwendenden Norm«⁵² gelegt werden soll, wird versucht, den Graben zwischen der Zeit des Erlasses und seiner Anwendung zu überbrücken.⁵³ In der Anwendung ergibt sich dann aber auf Seiten des Rechtsanwenders die Frage, ob der Rechtsnorm in ihrer historischen Absicht gefolgt werden soll oder ob Modifikationen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen sind.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 439–441. Dabei ist zu beachten, dass die Vorstellung eines einheitlichen Normensystems ideeller Natur ist und nicht der Realität entspricht. An der Vorstellung festzuhalten, ist dennoch geboten, da eine widersprüchliche Rechtsordnung gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstoßen würde. Deshalb ist bei Widersprüchen eine harmonisierende Auslegung anzustreben. Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 440; RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 622. Dort wird zugleich auf die verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung verwiesen, die ebenfalls der systematischen Auslegung zuzuordnen ist. Demzufolge dürfen, vorausgesetzt der Aufbau der Rechtsordnung wird als gestuft vorausgesetzt, Auslegungen nicht höher-rangigen Regelungen widersprechen. Vgl. RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 623.

⁵¹ Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 464; RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 622.

⁵² Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 466. Bei RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 619 wird diese Auslegungsmethode auch als *genetische Auslegung* bezeichnet.

⁵³ Eine solche Fragerichtung findet sich auch bei dem Auslegungsmittel des Wortlauts. Jedoch ist die historische Auslegung umfassender und geht über den Wortlaut hinaus, indem sie den Entstehungskontext einbezieht. Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 472; RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 619f. FRIEDRICH RÖHL/HANS-CHRISTIAN RÖHL unterscheiden die historisch-soziologische Auslegung, die den Entstehungskontext berücksichtigt, um dadurch zugleich auch die Möglichkeit zu bieten, sich davon in der Gegenwart abzugrenzen, die dogmengeschichtliche Auslegung, die Entwicklungen innerhalb des Rechts betrachtet, und die konkret historische Auslegung, bei der nach dem Willen des historischen Gesetzgebers gefragt wird.

⁵⁴ Vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*, 469; RÖHL/RÖHL, *Rechtslehre*, 620.